

Gewerbeanmeldung als Gastronomiebetrieb

Anzeigepflicht 6 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes!

Beim Ausschank alkoholischer Getränke müssen zur Prüfung der Zuverlässigkeit folgende Unterlagen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, vorgelegt werden:

1. Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart O)
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde)
3. Auszug aus dem Verzeichnis des Insolvenzgerichts (laut Insolvenzordnung)
4. Auszug aus dem Verzeichnis des Vollstreckungsgerichts (laut Zivilprozessordnung)
5. Bescheinigung in Steuersachen

Anmeldung bei der Behörde zur Lebensmittelüberwachung

Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, ihre Betriebseröffnung an die zuständige Behörde der Lebensmittelüberwachung zu melden. Das Meldeformular finden Sie z.B. bei der IHK Darmstadt (www.darmstadt.ihk.de, Nr. 122537). Dieses senden Sie ausgefüllt an das für Sie zuständige Veterinäramt:

Veterinäramt Kreis Bergstraße, Odenwaldstraße 5, 64646 Heppenheim

Tel.: 06252 155977

E-Mail: veterinaeramt@Kreis-Bergstrasse.de

Pflichtschulungen für Lebensmittelunternehmer und deren Beschäftigte

1. Schulung nach § 4 der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

Leicht verderbliche Lebensmittel wie beispielsweise Fleisch, Milch oder Rohkost dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die auf Grund einer Schulung entsprechende Fachkenntnisse vorweisen können. Die geforderten Schulungsinhalte sind in der Lebensmittelhygieneverordnung in Anlage 1 festgeschrieben. Die Schulung informiert Sie über wichtige Hygieneregeln bei der Verarbeitung von Lebensmitteln (Lagerung, Kühlung, Erhitzen, Reinigung, Personalhygiene, ...). Von der Schulung nach § 4 LMHV ausgenommen sind Personen mit einschlägige Fachausbildung, in der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich der Lebensmittelhygiene vermittelt werden.

Kenntnisse zu Lebensmittelhygiene müssen im Folgenden einmal jährlich aufgefrischt werden.

Eine Liste mit Schulungsanbietern der Region finden Sie unter www.darmstadt.ihk.de, Nr. 127524.

2. Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes („Gesundheitszeugnis“)

Jede Person, die sich mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beschäftigt oder mit entsprechenden Geräten in Berührung kommt, muss vor erstmaligem Beginn der Beschäftigung diese Belehrung durch das Gesundheitsamt erhalten. Ziel der Belehrung ist es, dass Infektionskrankheiten, deren Symptome und damit einhergehende Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bekannt sind und so deren Verbreitung eingedämmt werden kann. Die Belehrung muss im Folgenden alle zwei Jahre wiederholt werden.

Gesundheitsamt Kreis Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim

Tel.: 06252 155396

Bitte beachten Sie, dass die Pflichtschulungen gegebenenfalls auch für Ihre Mitarbeiter gelten. Unterlagen zum Nachweis der Schulungen müssen den Behörden auf Anfrage vorgelegt werden können. Weitere Informationen zu den Pflichtschulungen finden Sie unter www.darmstadt.ihk.de, Nr. 127524.

Die IHK Darmstadt steht Ihnen gerne für weitere Fragen zu Verfügung

Katharina Kreutz

Tel.: 06151 8711212

E-Mail: Katharina.Kreutz@darmstadt.ihk.de

www.darmstadt.ihk.de, Nr. 3426190